

RS OGH 1992/12/15 5Ob1602/92, 6Ob123/06s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1992

Norm

GmbHG §6

GmbHG §10

GmbHG §10 Abs3

Rechtssatz

Die Sachleistung muß gemäß § 10 Abs 1 letzter Satz GmbHG sofort in vollem Umfang bewirkt werden und hat gemäß § 10 Abs 3 GmbHG im Zeitpunkt der Registrierung der Gesellschaft deren Geschäftsführern zur freien Verfügung zu stehen. Als Gegenstand einer Sacheinlage kommt daher nur in Frage, was den soeben erwähnten Anforderungen des § 10 GmbHG genügen kann. Lag im maßgeblichen Zeitpunkt der Registrierung der Gesellschaft - im Hinblick auf das bestehende Veräußerungsverbot und Belastungsverbot bezüglich der einzubringenden Betriebsliegenschaft - die Zustimmung des Verbotsberechtigten nicht vor, sondern wurde sie für später einmal "erhofft", so stellt dies ein von Anfang an unerfüllbares Einlageversprechen dar, weil ja der Gesellschaft nicht irgendwann einmal, sondern nach der insoweit zwingenden Vorschrift des § 10 GmbHG im Zeitpunkt ihrer Registrierung volle Verfügungsfreiheit über die Liegenschaft zu verschaffen war.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1602/92
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 5 Ob 1602/92
Veröff: WBI 1993,159
- 6 Ob 123/06s
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 123/06s
Beisatz: Dies gilt auch für den Fall, dass die Betriebsliegenschaft nicht im Eigentum der einbringenden Gesellschaft steht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0060012

Dokumentnummer

JJR_19921215_OGH0002_0050OB01602_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at